

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1878.

N^o IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. October 1878,

betreffend das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen
der Socialdemokratie vom 21. October 1878.

Auf höchste Anordnung des Durchlauchtigsten Fürsten wird in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October d. J. (Reichsgesetzblatt S. 351) bekannt gemacht, daß unter der in dem Gesetze vorkommenden Bezeichnung „Landespolizeibehörde“ für das hiesige Land die Landrathsbämter und unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ die Ortspolizeibehörden zu verstehen sind. Nur im Falle des §. 22 Absatz 2 des Gesetzes ist das Ministerium zuständig.

Rudolstadt, den 25. October 1878.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Bertram.
